

Vorblatt

Ziel

- Soziale Absicherung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde

Inhalt

Das Vorhaben betrifft im Wesentlichen die Anlage 1 und umfasst folgende Maßnahmen:

- Einfügung der Leistungen:
 - Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe
 - Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe mit mobiler Betreuung
 - Sonderbetreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat innerhalb des vorgegebenen Rahmens der Grundversorgungsvereinbarung – Artikel 15a B-VG voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die drei neuen Leistungen bedingen insgesamt maximal einen budgetären Mehraufwand von jährlich rund 3,19 Mio. Euro, die im Verhältnis 40% Land, das sind 1,28 Mio. Euro und 60% Bund, das sind 1,91 Mio. Euro, zu tragen sind (vgl. Art. 10 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung – Artikel 15a B-VG).

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Änderung der Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung – StGVG-DVO

Einbringende Stelle: A11 Soziales, Arbeit und Integration

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesvoranschlag:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LRⁱⁿ Mag.^a Kampus,

Globalbudget Soziales, Arbeit und Integration; Wirkungsziel-Nr. 5:

„Die Ziele des steirischen Wegs im Bereich Asyl- und Integrationspolitik werden konsequent weiter verfolgt.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 5 StGVG iVm Art. 7 Grundversorgungsvereinbarung-Artikel 15a B-VG hat die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung zu erfolgen.

UMF sind derzeit hauptsächlich in Wohnheimen untergebracht. Zweck der vorgeschlagenen Anlage 1 ist die Anhebung der Betreuungsintensität für UMF. Aus diesem Grund wurden die Leistungsbeschreibungen „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe“ und „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe mit mobiler Betreuung“ eingefügt. Zusätzlich sollen durch das Zusatzpaket „Sonderbetreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe“ Maßnahmen für UMF mit besonders hohem Betreuungsbedarf ermöglicht werden.

Auf Grund der Änderung der Anlage 1 sind auch die Kostenhöchstsätze in § 1 Z 7 entsprechend der künftig vorgesehenen Leistungen zu adaptieren.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Eine betreuungsintensivere Unterbringung von UMF in Wohngruppen ist nicht möglich.

Ziel

Ziel: Betreuungsintensivere Unterbringung von UMF in Wohngruppen (mit dem Zusatzpaket „Sonderbetreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe“) bzw. in Wohngruppen mit mobiler Betreuung

Beschreibung des Ziels:

UMF sind, unbeschadet der Bestimmungen des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, gemäß § 5 StGVG durch Maßnahmen zur Stabilisierung zu unterstützen und unterzubringen.

Die Unterbringung von UMF mit erhöhtem Betreuungsbedarf kann gemäß § 5 Abs. 2 StGVG in einer Wohngruppe erfolgen. Im Mittelpunkt der Betreuung steht ein bedürfnis- und ressourcenorientiertes Arbeiten mit den UMF, die in ihrer Identitäts- und Integrationsentwicklung gestützt werden sollen.

Sie sollen bei der Bewältigung ihrer belastenden Lebensereignisse unterstützt werden und Hilfen zur Stabilisierung erfahren. Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und psychische Festigung, spezifisch abgestimmt auf die Belastbarkeit und Bedürfnislage der aufgenommenen Jugendlichen, sowie eine gelingende Integration in die österreichische Gesellschaft sollen unterstützt werden. Das

Sozialisationsziel besteht in der Förderung der persönlichen Interessen und Kompetenzen des UMF zur Erreichung der Fähigkeit einer späteren selbstständigen Lebensführung.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Unterbringung von UMF in Wohnheimen bzw. in Wohnheimen mit mobiler Betreuung	Betreuungsintensivere Unterbringung von UMF in Wohngruppen (mit dem Zusatzpaket „Sonderbetreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe“) bzw. in Wohngruppen mit mobiler Betreuung

Maßnahme

Maßnahme: Anpassung der Leistungsbeschreibungen in der Anlage 1

Beschreibung der Maßnahme:

Zusätzlich zu den Leistungsbeschreibungen „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohnheim“ und „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohnheim mit mobiler Betreuung“ sollen die Leistungsbeschreibungen „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe“ und „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe mit mobiler Betreuung“ sowie das Zusatzpaket „Sonderbetreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe“ normiert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Anlage 1 enthält die Leistungsbeschreibungen „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohnheim“ und „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohnheim mit mobiler Betreuung“.	Die Anlage 1 enthält zusätzlich die Leistungsbeschreibungen „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe“ und „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe mit mobiler Betreuung“ sowie das Zusatzpaket „Sonderbetreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe“.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat innerhalb des vorgegebenen Rahmens der Grundversorgungsvereinbarung – Artikel 15a B-VG voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Im Jahr 2016 wurden seitens des Bundes und des Landes für UMF-Unterbringungen insgesamt rund 14 Mio. Euro ausgegeben. Unter Zugrundelegung der Kostensätze der künftig vorgesehenen Leistungen werden die Gesamtkosten pro Jahr – basierend auf aktuellen Erfahrungswerten – rund 17,19 Mio. Euro betragen.

Die drei neuen Leistungen bedingen insgesamt maximal einen budgetären Mehraufwand von jährlich rund 3,19 Mio. Euro, die im Verhältnis 40% Land, das sind 1,28 Mio. Euro und 60% Bund, das sind 1,91 Mio. Euro, zu tragen sind (vgl. Art. 10 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung – Artikel 15a B-VG).

Plätze	Betreuungsart	Tagsatz	Kosten jährlich
600	Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder in Wohngruppen sowie in Wohngruppen mit mobiler Betreuung	77 Euro	16.860.000 Euro
50	Sonderbetreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder in Wohngruppen	18 Euro	328.500 Euro
			17.190.000 Euro

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.